

## **Menschenrechte in der katholischen Kirche. Historische, systematische und praktische Perspektiven. Internationales Fachgespräch Rom 22.-24 März 2017**

### 5 **Ein Tagungsbericht**

Die katholische Kirche versteht sich selbst als global agierende Anwältin der Menschenrechte. Das war nicht immer so, entsprach jedoch spätestens seit der Enzyklika *Pacem in terris* von Johannes XXIII. (1963) und der Rede Pauls VI. vor der UN-Vollversammlung zwei Jahre später dem kirchlichen Selbstverständnis. Die Vereinten Nationen hatten bereits 1948 die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* verabschiedet in der Hoffnung, damit nach den Schrecken und Verbrechen des Zweiten Weltkriegs, die Grundlage eines friedlichen Zusammenlebens der Völker gelegt zu haben. Bis heute ist die Menschenrechtserklärung allerdings keine verbindliche Rechtsquelle des Völkerrechts und auch die katholische Kirche tut sich schwer, bestimmte Aspekte – etwa Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit sowie die Gleichberechtigung der Geschlechter – im innerkirchlichen Organisationsaufbau vollumfänglich umzusetzen. Insofern haftet den Menschenrechten sowohl im Völkerrecht als auch im Kirchenrecht ein bis heute prekärer Status an.

Der Frage nach dem Verhältnis von Menschenrechten und katholischer Kirche gingen vom 22.-24. März 2017 etwa dreißig Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschiedlicher Disziplinen (Theologie, Geschichtswissenschaft, Rechtswissenschaft, Politologie) aus Deutschland, den Niederlanden, Großbritannien, der Schweiz, Österreich und Italien auf einer Tagung am Deutschen Historischen Institut (DHI) in Rom nach. Zu dem internationalen Fachgespräch hatten der Direktor des DHI, der Neuzeithistoriker *Martin Baumeister*, sowie die katholische Sozialethikerin *Marianne Heimbach-Steins* (Münster) in Kooperation mit den beiden katholischen Fundamentaltheologen *Saskia Wendel* (Köln) und *Michael Böhnke* (Wuppertal) eingeladen, die bereits seit einiger Zeit im losen Verbund eines ‚Netzwerkes menschenrechtsbezogener theologischer Forschung‘ zusammenarbeiten. In ihrer Tagungseinführung skizzierten Baumeister und Heimbach-Steins zentrale Fragen und Problembereiche, die im interdisziplinären Gespräch zu klären seien: Welchen Beitrag hat die Kirche zur For-

mulierung und Anerkennung der Menschenrechte geleistet? Welche geschichtlichen Konstellationen und welche theologischen Gründe haben andererseits zu den Ambivalenzen im Verhalten der Kirche geführt, so dass diese sich gegenwärtig im Zustand eines ‚performativen Selbstwiderspruchs‘ (Tine Stein) zwischen öffentlicher Anwaltschaft für Menschenrechte nach außen und lediglich partieller Umsetzung im Innern befindet. Gilt also auch für die Kirche, was Samuel Moyn für die Neuere Geschichte insgesamt herausgearbeitet hat: die Menschenrechte als *The Last Utopia* (2010), als ein Programm, das nach wie vor seiner vollen Umsetzung harret? Die Schwerpunkte der einzelnen Beiträge lagen zum einen auf einer historisch-kritischen Rekonstruktion des spannungsreichen Verhältnisses von Kirche und Menschenrechten in der Neueren Geschichte, sowie zum anderen auf einer eher systematischen und praktischen Problemanzeige des aktuellen Stellenwerts von Menschenrechten im lehramtlichen und theologischen Diskurs der Gegenwart.

Die katholische Kirche hat sich lange Zeit schwergetan, die klassischen Formulierungen der Menschenrechte, wie sie in der „Virginia Bill of Rights“ (1776) und der „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ (1789) ihren Ausdruck gefunden haben, anzuerkennen. Gleichwohl lassen sich bereits in der Spanischen Spätscholastik (Francisco de Vitoria) Ansätze einer naturrechtlich begründeten Menschenrechtsdoktrin finden, die, wie *Mariano Delgado* (Fribourg) deutlich machte, im Hinblick auf das Einwanderungs- und Niederlassungsrecht äußerst aktuell anmuten. Auch *Adrian Loretan* (Luzern) wies in seinem Beitrag auf die Bedeutung der spanischen Klassiker des Naturrechts hin und ordnete diese in die Geschichte des kirchenrechtlichen Denkens ein, das bis heute allerdings immer noch nicht die Konsequenzen aus seiner eigenen Tradition gezogen habe: Zu häufig würden einer „Theologisierung des Rechts“ das Wort geredet und damit unterschiedliche Maßstäbe für Kirche und Staat angelegt. Auch innerhalb des gegenwärtigen Kirchenrechts, so kommentierte *Judith Hahn* (Bochum), sei das Prinzip des gleichen Rechts für alle weit davon entfernt, realisiert zu sein, sei es zwischen Klerikern und Laien, sei es zwischen Männern und Frauen.

*Ingeborg Gabriel* (Wien) gab in ihrem Kommentar zu bedenken, dass die katholische Kirche zwar bis zum Ende der Frühen Neuzeit die westliche Rechtstradition maßgeblich mitgeprägt habe, danach aber aus der Weiterentwicklung insbesondere der Menschenrechtsdoktrin ausgestiegen sei. Die Französische Revolution, mit ihrer offensiv betriebenen Politik der Dechristianisierung oder doch zumindest der Unterordnung der Religion unter den Staat, gilt daher zu Recht als der zentrale Trennungsmoment

zwischen katholischer Kirche und liberaler politischer Theorie. *Daniela Müller* (Nijmegen) und *Daniele Menozzi* (Pisa) wiesen in ihren Vorträgen allerdings darauf hin, dass die Frontstellungen zwischen Kirche und Revolution keineswegs von Anbeginn an gegeben gewesen seien und sich  
5 durchaus Räume der Verständigung aufgetan hätten, die allerdings nicht genutzt worden seien. In dieser Hinsicht wäre etwa eine differenziertere Wahrnehmung der vom Papst nicht anerkannten konstitutionellen Kirche in Frankreich sinnvoll, da sich gerade hier – etwa im Werk des Abbé Grégoire – Brückenschläge zwischen Christentum und revolutionärem Menschenrechtsdenken aufgetan hätten (Müller). *Andreas Thier* (Zürich) und *Claus Arnold* (Mainz) schritten in ihren Vorträgen die markanten Momente der kirchlichen Ablehnung der modernen Menschenrechtsformulierungen im 19. Jahrhundert ab, von der Breve Pius' VI. (1791) gegen die französische Menschen- und Bürgerrechtserklärung über die Enzyklika *Mirari vos*  
10 Gegors XVI. (1832) bis hin zum berühmt-berüchtigten *Syllabus errorum* Pius' IX. (1864). Unter Leo XIII. habe dann eine zögerliche, theologisch-naturrechtlich abgestützte Hinwendung zum Begriff der menschlichen Würde und damit zu unveräußerlichen Rechten der Person eingesetzt – eine Traditionslinie, die im Zuge der Modernismuskrise zu Beginn des 20. Jahrhunderts allerdings nicht weiter verfolgt worden sei, sondern zu einer erneuten kirchenamtlichen Verhärtung geführt habe, die erst nach dem Zweiten Weltkrieg wieder aufgebrochen worden sei. Einen interessanten Seitenblick auf das Pontifikat Benedikts XV. steuerte *Patrick Houlihan* (Oxford) bei: Gerade dieser Papst, der anders als seine Vorgänger kaum durch größere staatstheoretische und gesellschaftspolitische Lehrschreiben hervorgetreten ist, habe durch seine Friedensbotschaften sowie seine humanitären Aktionen während und nach dem Ersten Weltkrieg entscheidend auf die Ausbreitung einer universalen christlichen Liebes- und Friedenssemantik eingewirkt, die den Menschenrechtsdiskurs der katholischen  
25 Kirche bis heute begleitet und diese bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu einer Art frühen, global agierenden NGO gemacht habe.

Die eigentliche Durchbruchzeit in der kirchlichen Akzeptanz der modernen Menschenrechte – das Pontifikat Johannes' XXIII. sowie das Zweite Vatikanische Konzil – wurden auf der Konferenz nicht eigens thematisiert,  
35 da dies bereits in Teilen Gegenstand einer Vorgängertagung aus dem Jahr 2013 war, deren Ergebnisse inzwischen veröffentlicht vorliegen (siehe: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 55 (2014)). Dass das Zweite Vatikanum dabei keineswegs als Schluss- und Zielpunkt einer teleologisch verlaufenden Aneignungsgeschichte der Menschenrechte durch die katholische Kirche gesehen werden kann, wurde in den Beiträgen von *Ludwig*  
40

5 *Ring-Eifel* (Bonn) über die kirchliche Haltung zur Presse- und Meinungs-  
freiheit sowie der beiden Lateinamerika-Historikerinnen *Silke Hensel* und  
*Barbara Rupflin* (beide Münster) deutlich. Denn während das Zweite Vati-  
kanische Konzil zum einen den Durchbruch in der Anerkennung der Religi-  
onsfreiheit brachte, so verblieb es im Hinblick auf die Pressefreiheit eher  
ambivalent. Hier brachte erst die Pastoralinstruktion *Communio et progres-  
sio* (1971) die gewünschte Klarheit. Wie unterschiedlich schließlich die  
Haltung der Ortskirchen auch nach dem Zweiten Vatikanum im Hinblick  
10 auf den normativen Status der Menschenrechte sein konnte, zeigte der  
Blick auf die Militärdiktaturen Argentiniens und Chiles in den 1970er und  
(frühen) 1980er Jahren. Denn während in Chile die Kirche relativ rasch zu  
den Kritikern des Gewalteinsatzes des Militärs gehörte, stellte sich der  
überwiegende Teil des Klerus in Argentinien auf die Seite der Militärjunta  
(*Hensel*). Damit zeigte sich erneut, was Martin Baumeister bereits zuvor in  
15 einem Kommentar zu bedenken gegeben hatte: Die Geschichte des Katholi-  
zismus und der katholischen Kirche verläuft nicht monolithisch, sondern  
ist von lokalen Unterschieden und einer ‚Gleichzeitigkeit des Ungleichzeiti-  
gen‘ geprägt, wie es für eine globale Institution wie die katholische Kirche  
anders kaum denkbar ist.  
20

## Über den Autor

*Klaus Große Kracht*, Dr. theol. habil., Wissenschaftlicher Mitarbeiter am  
Exzellenzcluster „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und  
Moderne“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und Mentor der  
25 integrierten Graduiertenschule. E-Mail: klaus.grosse-kracht@uni-  
muenster.de